



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 01.10.2020

Sachbeschädigung von AfD-Wahlplakaten in Kaufbeuren – Sachstand?

Im Jahre 2018 wurden nach Informationen des Fragestellers Wahlplakate der AfD in Kaufbeuren beschädigt und entwendet. Mehrere Täter wurden dabei auf frischer Tat von der Polizei angetroffen und konnten festgenommen werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Sachverhalt liegt nach Kenntnis der Staatsregierung der Tat zugrunde? 2
2. Wie ist der Verfahrensstand? 2
3. Wurde die Tat als politisch linksmotiviert statistisch erfasst? 2
4. Wenn ja, wurde die Tat darüber hinaus als extremistisch gewertet? 2
5. Wenn nein, welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität wurde die Tat zugeordnet? 2
6. Welche Nationalität haben die Täter? 2
7. Welches Alter haben die Täter? 2
8. Welches Geschlecht haben die Täter? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 21.10.2020

1. Welcher Sachverhalt liegt nach Kenntnis der Staatsregierung der Tat zugrunde?

Am 07.10.2018 wurden in Kaufbeuren entlang einer Straße (ca. 400 Meter) 12 Wahlplakate der CSU und 16 Wahlplakate der AfD beschädigt.

2. Wie ist der Verfahrensstand?

Alle drei Verfahren wurden gem. § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des Gerichts gegen eine Geldauflage von je 1.000 Euro eingestellt.

3. Wurde die Tat als politisch linksmotiviert statistisch erfasst?

4. Wenn ja, wurde die Tat darüber hinaus als extremistisch gewertet?

5. Wenn nein, welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität wurde die Tat zugeordnet?

Die Tat wurde nicht als Politisch motivierte Kriminalität im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität erfasst.

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung

- der Umstände der Tat und/oder
- der Einstellung des Täters

Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Politisch motivierte Straftat im Sinne der bundesweit einheitlichen Richtlinien handelt.

Diese Voraussetzungen lagen nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West im gegenständlichen Sachverhalt nicht vor, da

- die Beschuldigten bislang nicht polizeilich und somit auch nicht staatschutzrelevant in Erscheinung getreten sind,
- die drei Personen alkoholisiert waren,
- sie keine Angaben zur Motivlage gemacht haben,
- die Ermittlungen keine Hinweise auf eine politische Motivation ergaben und
- die Würdigung der Gesamtumstände ebenfalls keine derartigen Hinweise ergab.

Somit wurde unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte von einer Sachbeschädigung ohne politische Motivation ausgegangen.

6. Welche Nationalität haben die Täter?

Die drei Täter besitzen die deutsche Staatsbürgerschaft.

7. Welches Alter haben die Täter?

Zur Tatzeit waren die Täter 30, 24 und 18 Jahre alt.

8. Welches Geschlecht haben die Täter?

Es handelt sich bei den Tätern um zwei Männer und eine Frau.